

verbleibe dabei das Abbruchmaterial der Expropriatin. d. Die Entschädigungsforderungen, welche die Expropriatin für ihre Untermieter Williger und Bonmoos geltend gemacht habe, seien nicht gutzuheißen. Zunächst sei nämlich zweifelhaft, ob überhaupt die Expropriatin bevollmächtigt sei, Entschädigungsansprüche der Untermieter geltend zu machen. Sodann aber falle in Betracht, daß die beiden Untermieter in ihren Untermietverträgen vertraglich anerkannt haben, daß sie, wenn der Stadtrat von Luzern von seiner Befugnis zur Rücknahme der Baubewilligung Gebrauch machen sollte, die Mietsache ohne weiters, ohne Entschädigungsanspruch zu räumen hätten. Nachdem nun die Centralbahn durch die Expropriation an Stelle der Expropriatin getreten sei, könne sie sich den Untermietern gegenüber ebenfalls auf diese Vertragsbestimmung berufen.

3. An diesen Ausführungen im Urteilsantrag ist in ihrem ganzen Umfange festzuhalten. Gegenüber den heutigen Ausführungen der Parteien mag nur bemerkt werden, daß es unrichtig ist, wenn der Vertreter der Expropriatin den Entscheid in Sachen Bernasconi & Wela gegen die Gotthardbahn als einen vereinzeltten Fall hinstellen will, dem keine grundsätzliche Bedeutung zukomme. Das in diesem Entscheid aufgestellte Prinzip wurde vielmehr seit 1882 auch von den schweizerischen Bahnen überall als maßgebend betrachtet und von den bundesgerichtlichen Instruktionskommissionen noch in vielen andern Fällen angewendet. Andererseits stellt auch die Expropriatin mit Unrecht darauf ab, daß sie durch die Abtretung auch in ihren Eigentumsrechten verletzt worden sei, indem ein Teil der von ihr errichteten Anlagen gar nicht als Mobilien, sondern als Immobilien zu betrachten seien. Letzteres mag freilich, sofern es die mit dem Terrain festverbundenen Anlagen betrifft, richtig sein, allein ein Eigentumsrecht steht ihr nichtsdestoweniger an diesen Immobilien nicht zu. Denn das luzernische Recht kennt kein von Grund und Boden getrenntes Eigentumsrecht an Immobilien. Das Eigentum an Grund und Boden steht aber den Gebrüdern Bühler, nicht der Pächterin zu. Ebensovienig kann die Bahn dafür verantwortlich gemacht werden, daß während der Bauzeit das Abbruchmaterial von Dritten gestohlen worden sein soll. Die Expropriatin hätte für Wegnahme resp.

für Sicherstellung des in ihr Eigentum zurückfallenden Abbruchmaterials sorgen sollen. Hat sie dies unterlassen, so fallen die Folgen des Diebstahls ihr allein zu Lasten. Was die Bemessung der Entschädigung anbelangt, wird einfach auf die Ausführungen im Urteilsantrag verwiesen. Nur in Bezug auf die Zinspflicht ist eine Abweichung vom Urteilsantrag insofern zu statuieren, als die Bahn erst von der Zeit der wirklichen Inanspruchnahme des Abtretungsobjektes den Zins à 4 1/2 % zu bezahlen hat, indem die Expropriatin sich früher geweigert hat, der Bahngesellschaft das Mietobjekt zum Beginn des Baues zu überlassen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Urteilsantrag der Instruktionskommission wird zum Urteil erhoben mit der Abänderung, daß die Zinspflicht der Bahn erst vom Tage der Überlassung des Expropriationsobjektes laufen soll.

II. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

56. Urteil vom 10. April 1895 in Sachen
Arnold und Konsorten gegen Uri.

Am 27. Oktober 1891 erließ der Landrat des Kantons Uri, in Ausführung des Art. 11 der Kantonsverfassung, eine Verordnung betreffend Feststellung des Staatseigentums an Seen und Flüssen und Benutzung öffentlicher Gewässer. Gegen diese Verordnung ergriffen mehrere Wasserwerkbesitzer, Martin Arnold in Bürglen und Genossen, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, welches sie jedoch am 12. März 1892 abwies, indem es u. a. bemerkte, daß ja denjenigen, welche privatrechtliche Wasserbenutzungsrechte zu haben behaupteten, der Rechtsweg vorbehalten sei, um ihr behauptetes Privatrecht richterlich

feststellen zu lassen. Daraufhin gelangten verschiedene Inhaber von Wasserwerken, darunter die heutigen Kläger, an das Kreisgericht Uri, indem sie die Rechtsfrage stellten: „Ist die Beklagtschaft (Kanton Uri) nicht pflichtig, die Wasserrechte der Kläger als Privatrechte an den betreffenden öffentlichen Gewässern, an denen sie liegen, anzuerkennen, unter Kostenfolge?“ Der Kanton Uri ließ sich vor genanntem Kreisgericht in den Prozeß ein. Im Verlaufe desselben wurde ein Aktenuntersuch durch einen Gerichtsauschuß angeordnet, und fand dann unterm 1. August 1894 die Beeidigung und Abhörung von mehreren klägerischen Zeugen statt, deren Depositionen jedoch noch nicht eröffnet, sondern unter Siegel gelegt wurden. Bei der Kreisgerichtssitzung vom 1. August 1894 warf darauf der klägerische Anwalt folgende Vorfrage auf: „Ist nicht die vorliegende Streitfache, gestützt auf Art. 110 B.-V. und 480 D.-G., dem Bundesgerichte als einziger Instanz zu überweisen?“ Der Anwalt des beklaglichen Kantons gab hierauf gemäß dem Protokoll folgende Erklärung ab: „Gegen das vorfragliche Begehren mache die Beklagtschaft keine Opposition und bestreite vor hiesiger Instanz auch nicht, unpräjudizierlich ihrer Rechtsstellung vor Bundesgericht, daß einzelne Wasserrechte der Kläger für dieselben einen Wert von 3000 Fr. besitzen. Dagegen dürfte es sich fragen, ob der Klägerschaft, welche die Citation vor dasige Instanz erlassen, jetzt noch das Recht zustehe, die Kompetenz zu bestreiten und die Überweisung des Falles an's Bundesgericht zu verlangen.“ Auf Grund der Anbringen beider Parteien erkannte sodann das Kreisgericht Uri unter genanntem Datum, es werde dem vorfraglichen Begehren entsprochen und die Streitfache der Beurteilung des kompetenten Bundesgerichtes unterstellt. Infolge dessen reichte Dr. G. Gyr unterm 22. September/25. Oktober 1894 beim Bundesgerichte eine Klage ein, in der er Namens genannter sechs Wasserwerkbesitzer das gleiche, schon vor Kreisgericht Uri angebrachte Begehren stellte. Mit Vernehmlassung vom 25. Februar 1895 beantragte der Vertreter des Kantons Uri, das Bundesgericht wolle sich inkompetent erklären. Zur Begründung dieser Einrede aber wird zunächst das Vorhandensein des gesetzlichen Streitwertes von 3000 Fr. bestritten, und im weitern ausgeführt: Kläger hätten

die Klage sofort an das Bundesgericht bringen müssen. Dies sei aber nicht geschehen; vielmehr hätten Kläger eine Vorladung gegen den Staat vor Vermittleramt Altorf und Kreisgericht Uri erlassen. Vor letzterem hätten mehrfache Verhandlungen stattgefunden; Klägerschaft habe sogar einen Aktenuntersuch verlangt, das Gericht denselben bewilligt, und ein Gerichtsauschuß ihn dann auch vorgenommen. Ferner hätten Zeugeneinvernahmen stattgefunden; erst als auf die Sache selbst eingetreten werden sollte, habe der klägerische Anwalt die Kompetenz bestritten und die Beklagtschaft allerdings hiegegen keine Einwendung geltend gemacht, indem sie den Entscheid dem Kreisgerichte Uri anheimstellte und im übrigen ihre Rechtsstellung wahrte und die erwachsenen Kosten den Klägern aufzuerlegen beantragte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 110 B.-V. und Art. 48 D.-G. beurteilt das Bundesgericht als einzige Instanz civilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwert von mindestens 3000 Fr. hat und die eine oder andere Partei es verlangt. Diese Bestimmung hat also nicht den Sinn und die Tragweite, daß das Bundesgericht als ausschließliches Forum für die genannten Streitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten erklärt würde; vielmehr bleibt den Kantonen vorbehalten, ihrerseits konkurrierende kantonale Gerichtsstände für solche Streitigkeiten festzusetzen, und können dann diese kantonalen Gerichte mit denselben befaßt werden. Wenn also nach einer kantonalen Gerichtsorganisation Streitigkeiten im Sinne von Art. 48 Abs. 4 D.-G. bei einem kantonalen Gerichte angebracht werden können, so hat der Kläger zunächst zwischen diesem kantonalen Gerichte und dem Bundesgerichte die Wahl: wenn er sich hiebei dahin entscheidet, die Streitfache an das Bundesgericht zu bringen, so liegt hierin ein Verlangen im Sinne von Art. 48 Abs. 4 D.-G. und muß dann die Gegenpartei sich vor dem Bundesgerichte einlassen; wählt dagegen der Kläger den kantonalen Gerichtsstand, so kann der Beklagte nach dem gleichen Artikel einredeweise verlangen, daß das Bundesgericht mit der Sache befaßt werde, und muß dann diesem Verlangen entsprochen werden. Das Wahlrecht des Klägers aber wird nicht schon da-

durch erschöpft, daß er die Streitsache bei einem der wahlweise kompetenten Gerichte anhängig macht; vielmehr kann die hängig gemachte Klage natürlich auch noch zurückgezogen werden, so lange nicht die Litiskonfestation erfolgt ist, und kann der Kläger dann nach diesem Klagerückzug die gleiche Sache beim andern Gerichte anbringen. Dies wird freilich anders, sobald die Litiskonfestation stattgefunden hat. Ist also dieselbe vor dem kantonalen Gerichte erfolgt, so kann eine Partei nicht mehr gestützt auf Art. 48 Abs. 4 D.-G. verlangen, daß an Stelle des kantonalen Gerichtes das Bundesgericht die Sache an Hand nehme und beurteile. Von einem solchen Rücktritte vom bereits angehobenen Prozesse kann nach der Litiskonfestation jedenfalls dann gewiß nicht die Rede sein, wenn nicht beide Parteien damit einverstanden sind. In casu liegt aber ein Einverständnis beider Parteien nicht vor. Wichtig ist zwar, daß der Vertreter des beklagten Kantons vor Kreisgericht Uri erklärt hat, er mache dem Begehren des Klägers um Überweisung der Sache an das Bundesgericht keine Opposition. Dagegen geschah diese Erklärung unpräjudizierlich der Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes punkto Streitwert, und mit der weiteren Bemerkung, es dürfte sich fragen, ob der Klägerschaft, nachdem sie die Citation vor Kreisgericht Uri erlassen, noch das Recht zustehe, dessen Kompetenz zu bestreiten und die Überweisung des Falles an das Bundesgericht zu verlangen. Vor Bundesgericht sodann hat die beklagte Partei ausdrücklich sowohl das Vorhandensein des Streitwertes als die derzeitige Zulässigkeit einer Anhandnahme der Sache durch das Bundesgericht bestritten. Abgesehen davon ist zu beachten: Nachdem die Beklagtschaft sich vor Kreisgericht Uri eingelassen, hat dieses die Sache an Hand genommen, einen Aktenuntersuch angeordnet, hiezu einen Gerichtsausschuß bestellt, ferner Zeugen beeidigt und einvernommen; bezüglich der Depositionen derselben wurde klägerischerseits sogar beantragt, daß sie zu den Akten des hierseitigen Prozesses gezogen würden. Unter diesen Umständen aber erscheint es überhaupt als ausgeschlossen, daß das Bundesgericht die betreffende Streitigkeit jetzt noch an Hand nehme und beurteile; vielmehr ist, nachdem das Kreisgericht Uri in dieser Sache bereits eine ganze Reihe von Prozeßhandlungen vorgenommen hat, das Wahlrecht des

Art. 48 Abs. 4 cit. resp. das Recht, Beurteilung durch das Bundesgericht zu verlangen, als verwirkt zu betrachten (hiez u s. Amtliche Sammlung XI, S. 585).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Klage wird nicht eingetreten.

57. Arrêt du 3 mai 1895
dans la cause Samson contre Stutzmann.

Joseph-Georges Samson, ingénieur, domicilié à l'avenue d'Aire, commune du Petit-Saconnex, Genève, et Edouard Stutzmann, négociant à Genève, ont formé, par acte reçu Page notaire, le 21 novembre 1893, une société en nom collectif, sous la raison sociale Stutzmann fils et C^{ie}, pour l'exploitation du commerce de fonderie et manufacture de cuivre en général, achat et vente de caoutchoucs et de toutes les branches qui s'y rattachent, exploité à cette date par Stutzmann. La société était contractée pour le terme de cinq années à dater du 1^{er} novembre 1893 et il était convenu que chacun des associés avait la signature sociale, mais ne pourrait s'en servir que pour les affaires de la société.

Après avoir tenté d'abord d'obtenir la dissolution de la société par la voie d'un arbitrage, Samson a requis, le 27 mars 1895, la Chambre commerciale du tribunal de première instance de Genève de prononcer la faillite de la dite société en vertu de l'art 191 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, affirmant que la société était insolvable.

Sur le vu de cette requête, la Chambre commerciale a prononcé le 28 mars la faillite de la société Stutzmann fils et C^{ie}.

Le 30 mars, Stutzmann, agissant tant en son nom personnel qu'au nom de la société Stutzmann fils et C^{ie}, a formé appel de ce jugement, concluant à ce que la Cour le rétracte et le mette à néant, prononce qu'il n'y a pas lieu à faillite de